

[Kopfbogen Gemeinde/Stadt]

[Datum]

- VERTRAULICH -

**Beschlussvorlage zur Sitzung
[der Gemeindevertretung/der Stadtverordnetenversammlung]
[der Gemeinde .../der Stadt ...]
zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses
über die Beteiligung des Zweckverbandes
Riedwerke Kreis Groß-Gerau an der
ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH**

I. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die [Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung] nimmt zustimmend die Absicht des Zweckverbandes Riedwerke zur Kenntnis, eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der ÜWG Stromnetze GmbH sowie eine gesellschaftsrechtliche Minderheitsbeteiligung an der ÜWG GmbH zu erwerben.
2. Die [Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung] erklärt sich in Form eines Grundsatzbeschlusses dazu bereit, die kommunale Aufgabe „Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas“ [mit Ausnahme des Rechts zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG] auf den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zu übertragen.

Die endgültige Entscheidung der [Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung] bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten, der dann ergehen wird, wenn die Rahmenbedingungen für den Anteilserwerb an der ÜWG Stromnetze GmbH sowie an der ÜWG endgültig feststehen.

3. Die [Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung] begrüßt die Absicht des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau, nunmehr Vertragsverhandlungen über den Anteilserwerb mit der ÜWG Stromnetze GmbH sowie der ÜWG GmbH aufzunehmen sowie die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Beteiligung zu schaffen. Dazu rechnet auch

eine etwaige Optimierung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der ÜWG Stromnetze GmbH zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

II. BEGRÜNDUNG

1. Im Zuge der weiteren Gestaltung der kommunalen Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau ist beim Zweckverband Riedwerke im Jahre 2010 eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um Vorschläge zu erarbeiten, wie eine stärkere Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an bzw. eine verbesserte Einflussnahme auf die kommunale Energieversorgung erreicht werden kann.

Diese Arbeitsgruppe hat in verschiedenen Varianten das Angebot der Stadtwerke Mainz AG auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung derjenigen Kommunen, die neue Wegenutzungsverträge im Jahre 2010 abgeschlossen haben, an der ÜWG Stromnetze GmbH ebenso geprüft wie eine mittelbare Beteiligung dieser Kommunen über den Zweckverband Riedwerke. Ziel der Prüfung ist neben der Ermittlung der kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Beteiligung insbesondere gewesen, welche Variante die wirtschaftlich Vorzugswürdigste ist.

2. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des Kreises, der Riedwerke und der Kommunen auf Initiative der Bürgermeisterversammlung des Kreises Groß-Gerau interessierten Vertretern aus der Kommunalpolitik am 14.11.2011 präsentiert worden.

Dabei ist ein sog. „Präferenzmodell“ als das Modell vorgestellt worden, das einerseits rechtlich möglich und andererseits mit dem größten wirtschaftlichen Nutzen für die Kommunen verbunden ist. Dieses Präferenzmodell sieht eine Beteiligung der Riedwerke in Höhe von 74,9% an der ÜWG Stromnetze GmbH vor. Daneben wird befürwortet, dass sich die Riedwerke auch mit einem Minderheitsanteil von 5% zu strategischen Zwecken an der ÜWG GmbH beteiligen. Die ÜWG GmbH wird gegenwärtig zu 100% von der Stadtwerke Mainz AG gehalten und ist gleichzeitig Alleingesellschafter der ÜWG Stromnetze GmbH.

3. Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dieses Modells folgt daraus, dass sich nur mit einer mittelbaren Beteiligung der Kommunen über den Zweckverband Riedwerke ein sog. „Steuerlicher Querverbund“ bei den Riedwerken nutzen lässt, mit dem Verluste aus dem Geschäftsbereich ÖPNV bei den Riedwerken verrechnet werden können. Damit werden diejenigen Kommunen unmittelbar und nennenswert wirtschaftlich entlastet, die Wegenutzungsverträge mit der ÜWG Stromnetze GmbH abgeschlossen haben. Voraussetzung für die vollständige Nutzung des steuerlichen Querverbundes ist allerdings die Umwandlung der ÜWG Stromnetze GmbH in eine GmbH & Co. KG.

4. Die Einzelheiten der wirtschaftlichen Auswirkung ergeben sich aus der dieser Beschlussvorlage beigefügten Präsentation vom 14.11.2011. Die wesentlichen Gesichtspunkte seien wie folgt kurz skizziert:
- Die beteiligten Kommunen erzielen über den Zweckverband eine Gewinnbeteiligung, die einer angemessenen Kapitalverzinsung -im Modell- von 8,2% entspricht. Die nicht ausgeschütteten Gewinne erhöhen die Gewinnrücklagen der Netzgesellschaft und mindern somit bei dieser mittelfristig die Aufnahme von Fremdkapital. Die ausgeschütteten Gewinne betragen im Modell T€ 2.419 p.a, wovon 74,9 % = 1.812 auf den Zweckverband entfallen.
 - Der Zweckverband nimmt zur Finanzierung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Darlehen auf, deren Zins- und Tilgungslasten von den beteiligten Kommunen zu tragen sind. Diese Lasten betragen im Modell zusammen T€ 1.105
 - Nach Abzug der Zins und Tilgungslasten verbleibt eine Nettorendite von T€ 707, die den Kommunen als Liquidität verbleibt.
 - Durch den Beteiligungserlös können die Beteiligten Kommunen ihre Verbandsumlage je nach Anteil reduzieren. Im Modell werden die Anteile nach der Einwohnerzahl ermittelt.
 - Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes können die Beteiligungserlöse mit Verlusten aus dem ÖPNV verrechnet werden, so dass keine Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Ohne die Nutzung des steuerlichen Querverbundes wäre die Körperschaftsteuerbelastung im Modell anfänglich bei ca. T€ 320.
5. Die Annahmen des Modells sind von den Riedwerken im Vorfeld dieses Beschlusses insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an der ÜWG Stromnetze GmbH wirtschaftlich und rechtlich überprüft worden. Daraus haben sich keine Erkenntnisse ergeben, durch die die prognostizierte Vorteilhaftigkeit des angestrebten Anteilsenerwerbs in Frage gestellt würde:
- Der für den Kaufpreis relevante Unternehmenswert der ÜWG Stromnetze GmbH wird sich in dem angenommenen Bereich bewegen. Die Gesellschaft hat mit der Stadtwerke Mainz Netze GmbH einen langfristigen Pachtvertrag über die Netze abgeschlossen, durch den die Einnahmen gesichert sind.
 - Künftige Investitionen in die von der ÜWG Stromnetze GmbH betriebenen Stromnetze sind durch den Pachtvertrag mit der Stadtwerke Mainz Netze GmbH gewährleistet.

- Der zukunftsweisende Umgang mit Erneuerbaren Energien ist auf Grundlage der abgeschlossenen Wegenutzungsverträge im Hinblick auf den Betrieb der Stromnetze gesichert.

6. Um die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit für die Kommunen über eine Beteiligung der Riedwerke an der ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH umzusetzen, sind nunmehr verschiedene weitere rechtliche und wirtschaftliche Schritte erforderlich, die in der Folgezeit eingeleitet werden sollen.

Das sog. Präferenzmodell ist dabei stets von dem Grundsatz getragen, dass von der Beteiligung der Riedwerke (nur) diejenigen Kommunen über die Verbandsumlage profitieren, die selbst Wegenutzungsverträge für Strom mit der ÜWG Stromnetze GmbH abgeschlossen haben.

Dazu ist zunächst erforderlich, dass eine geeignete kommunale Aufgabe von den Kommunen auf die Riedwerke übertragen wird. Dies erfordert einen Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung. Dafür ist geboten, zunächst einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, die kommunale Aufgabe „Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas“ auf die Riedwerke übertragen zu wollen.

Auf dieser Grundlage können die Endverhandlungen mit der Stadtwerke Mainz AG über den Anteilsverkauf erfolgen und auch weitere Gespräche mit der Genehmigungsbehörde der Riedwerke beim Regierungsstudium Darmstadt geführt werden. Denn erforderlich wird insoweit auch eine entsprechende Anpassung der Satzung der Riedwerke, um die entsprechenden Regelungen für den erweiternden Aufgabenbereich des Zweckverbands satzungstechnisch zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Änderungen in der Satzung der Riedwerke so vorgenommen werden, dass jeweils spezielle Regelungen für diejenigen Kommunen Aufnahme finden werden, die Wegenutzungsverträge mit der ÜWG Stromnetze GmbH abgeschlossen haben.

7. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Übertragung der in Rede stehenden kommunalen Aufgabe nach derzeitigen Erkenntnissen die von den Kommunen jeweils abgeschlossenen Wegenutzungsverträge des § 46 Abs. 1 und 2 EnWG nicht tangiert (und folglich auch nicht die Konzessionsabgaben aus diesen Verträgen).

Im Übrigen handelt es sich bei der nun angestrebten Beteiligung der Riedwerke an der ÜWG Stromnetze GmbH und an der ÜWG GmbH nicht um Beteiligungen im Sinne des seit den 01.01.2012 neuen § 121 Abs. 1a HGO: Diese Vorschrift erfasst lediglich ein kommunales Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien durch Erzeugung thermischer Energie, nicht jedoch die Verteilung von Strom.

8. Zu gegebener Zeit wird eine endgültige Entscheidung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung zu fassen sein, ob über den Grundsatzbeschluss hinaus die genannte kommunale Aufgabe auf die Riedwerke übertragen wird. Dies kann erfolgen, wenn die endgültigen Einzelheiten des Anteilsverkaufs feststehen.

9. Darauf hinzuweisen ist abschließend, dass eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung der in Betracht kommenden Kommunen des Kreises Groß-Gerau im Zusammenhang mit dem geplanten Anteilserwerb nicht ausgelöst wird. Für die Aufbringung des entsprechenden Kapitals zum Erwerb von 74,9% der Gesellschaftsanteile an der ÜWG Stromnetze GmbH und eines 5%-igen Gesellschaftsanteils an der ÜWG GmbH zeichnet der Zweckverband Riedwerke verantwortlich, der den Erwerb ggf. auf dem Kapitalmarkt finanzieren wird.

Anlage: Präsentation zum „Präferenzmodell“ vom 14.11.2011

(Ort, Datum)

(Unterschrift)